

Gemeinde Herzebrock-Clarholz



Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung · Postfach 1263 · 33434 Herzebrock-Clarholz

**Schule, Sport, Kultur
Familie, Soziales und
Ordnung**

An die
Eltern und Personensorgeberechtigten
von Kindern, die in Kindertagesein-
richtungen in Herzebrock-Clarholz
betreut werden

**Elke Strickmann
Weißes Venn 18**

Telefon 05245 444-130
Zentrale 05245 444-0
Fax 05245 444-101
E-Mail:
E.Strickmann@herzebrock-
clarholz.de
www.herzebrock-clarholz.de

16.03.2026

Elternbeiträge und Erklärung zum Elterneinkommen für das Kindergartenjahr 2026/2027

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Kinderbildungsgesetz und der Satzung des Kreises Gütersloh über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen haben Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Der Kreis Gütersloh hat die Einziehung der Elternbeiträge auf die Kommunen übertragen, so dass der monatliche Elternbeitrag an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu zahlen ist.

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2026

		Beiträge für Kinder unter 2 Jahre			Beiträge für Kinder über 2 Jahre		
		25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Stufe	Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
1	Bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Bis 35.000 €	58,00 €	74,00 €	97,00 €	38,00 €	50,00 €	66,00 €
3	Bis 40.000 €	90,00 €	116,00 €	151,00 €	65,00 €	84,00 €	109,00 €
4	Bis 45.000 €	122,00 €	159,00 €	207,00 €	91,00 €	117,00 €	152,00 €
5	Bis 50.000 €	153,00 €	201,00 €	261,00 €	116,00 €	151,00 €	196,00 €
6	Bis 55.000 €	186,00 €	244,00 €	315,00 €	142,00 €	185,00 €	240,00 €
7	Bis 60.000 €	219,00 €	286,00 €	369,00 €	170,00 €	219,00 €	284,00 €
8	Bis 65.000 €	251,00 €	327,00 €	424,00 €	195,00 €	252,00 €	326,00 €
9	Bis 75.000 €	325,00 €	418,00 €	509,00 €	246,00 €	315,00 €	386,00 €
10	Bis 85.000 €	406,00 €	521,00 €	635,00 €	310,00 €	394,00 €	481,00 €
11	Bis 100.000 €	448,00 €	573,00 €	699,00 €	339,00 €	434,00 €	530,00 €
12	Über 100.000 €	468,00 €	599,00 €	730,00 €	356,00 €	454,00 €	552,00 €

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.30-12.30 Uhr
Fr 8.30-12.00 Uhr
Mo 14.00-16.00 Uhr
Do 14.00-18.00 Uhr

Bürgerbüro

Mo 8.00-16.30 Uhr
Di 8.00-17.30 Uhr
Mi 8.00-13.00 Uhr
Do 8.00-18.00 Uhr
Fr 8.00-12.30 Uhr
Am Rathaus 1

Bankverbindungen

KSK Halle-Wiedenbrück
VB in Ostwestfalen eG
VB im Münsterland eG
Commerzbank Gütersloh

IBAN: DE90 4785 3520 0001 0002 98
IBAN: DE13 4786 0125 0010 0010 00
IBAN: DE02 4036 1906 6821 0311 00
IBAN: DE92 4784 0065 0155 7750 00

BIC: WELADED1WDB
BIC: GENODEM1GTL
BIC: GENODEM1IBB
BIC: COBADEFFXXX

Hausanschrift:

33442 Herzebrock-Clarholz

Der Elternbeitrag wird entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgesetzt. Die Eltern haben entsprechend der Elternbeitragsatzung des Kreises Gütersloh schriftlich anzugeben, welcher Einkommensgruppe sie angehören und dieses anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Maßgebend für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind die positiven Einkünfte (siehe Beiblatt „Erläuterung zu den anrechenbaren Einkünften“).

Die **Einstufung** in eine Einkommensgruppe erfolgt generell anhand der **Einkünfte des laufenden Jahres**. Da es bei einer Hochrechnung für das ganze Jahr zu Differenzen zwischen der Hochrechnung und den tatsächlichen Einkünften kommen kann, wird vorerst das im Jahr 2025 erzielte Einkommen für die Einstufung genutzt. Sollte bereits bekannt sein, dass sich die Einkünfte des Jahres 2026 von denen des Jahres 2025 so unterscheiden, dass Sie anders eingestuft werden müssen, kann eine Hochrechnung gemacht werden.

Sollten Sie während des laufenden Kalenderjahres feststellen, dass sich Ihre Einkünfte ändern und Sie in eine andere Einkommensstufe eingruppiert werden müssen, wird empfohlen, dass Sie sich umgehend melden, um hohe Nachzahlungen zu vermeiden.

Der Elternbeitrag wird kalkulatorisch auf 12 Monate umgelegt. Der Beitragszeitraum beginnt laut Kinderbildungsgesetz am 01.08. und endet am 31.7. des Folgejahres. **Die Zahlungspflicht wird daher durch die Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien) nicht berührt.**

Die Betreuung von Kindern, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Doch auch die Eltern, deren Kinder ab dem 01.08. das vorletzte Jahr den Kindergarten besuchen, werden gebeten, Einkommensunterlagen aus dem Vorjahr einzureichen um eine Kontrolle der Einstufung des ablaufenden Kindergartenjahres zu ermöglichen.

Ich bitte Sie, die anliegende verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen spätestens bis zum **30.04.2026** ausgefüllt zurückzuschicken und Unterlagen, aus denen Ihr Bruttoeinkommen aus 2025 hervorgeht, beizufügen (z.B. Steuerbescheid des Finanzamtes, Jahresverdienstbescheinigung, Lohnbescheinigung, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid oder Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie Sie Ihren Lebensunterhalt bestritten haben).

Sollten Sie bis zu diesem Zeitpunkt die Erklärung nicht abgegeben haben, müssen Sie entsprechend § 6 der Elternbeitragsatzung des Kreises Gütersloh den höchsten Elternbeitrag zahlen. Sie erhalten von mir in jedem Fall eine Zahlungsaufforderung.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag erlassen werden. Ab dem 01.08.2019 wird der Kostenbeitrag erlassen, wenn die Eltern folgende Leistungen beziehen:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch Kapitel drei oder vier (SGB XII), Leistungen nach § 2 oder § 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Darüber hinaus gibt es weitere Erlassmöglichkeiten.

Der Antrag auf Erlass ist beim Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst, zu stellen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



J. Becker

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.30-12.30 Uhr
Fr 8.30-12.00 Uhr
Mo 14.00-16.00 Uhr
Do 14.00-18.00 Uhr

Bürgerbüro

Mo 8.00-16.30 Uhr
Di 8.00-17.30 Uhr
Mi 8.00-13.00 Uhr
Do 8.00-18.00 Uhr
Fr 8.00-12.30 Uhr
Am Rathaus 1

Bankverbindungen

KSK Halle-Wiedenbrück
VB in Ostwestfalen eG
VB im Münsterland eG
Commerzbank Gütersloh

IBAN: DE90 4785 3520 0001 0002 98
IBAN: DE13 4786 0125 0010 0010 00
IBAN: DE02 4036 1906 6821 0311 00
IBAN: DE92 4784 0065 0155 7750 00

BIC: WELADED1WDB
BIC: GENODEM1GTL
BIC: GENODEM1IBB
BIC: COBADEFFXXX

Hausanschrift:

33442 Herzebrock-Clarholz

Erläuterungen zu den anrechenbaren Einkünften

Positive Einkünfte

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehört auch steuerfreies Einkommen. Maßgebend sind die **Bruttoeinkünfte** (siehe in der Verdienstabrechnung die Zeile „Jahres-Brutto“ und im Steuerbescheid die Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“). Es handelt sich nicht um das zu versteuernde Einkommen. Mitanzurechnen sind auch Einkünfte aus (steuerfreien) Aushilfs- und Mini-Jobs.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z.B. Beamte, Richter, Pfarrer, Berufs- oder Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf das ermittelte Einkommen – nach Abzug der Werbungskosten – ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Bei einer **selbstständigen** Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben maßgebend. Liegt kein Steuerbescheid vor, bitte eine Bescheinigung vom Steuerberater erstellen lassen. Darüber hinaus werden auch Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** angerechnet.

Weiterhin sind alle **übrigen** (auch steuerfreien) **Geldbezüge** einschließlich **öffentlicher Leistungen** für die Eltern und das die Einrichtung besuchende Kind als Einkommen anzurechnen. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind zum Beispiel:

- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das die Tageseinrichtung besuchende Kind
- Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte (z.B. Witwenrente, Halbwaisenrente u.ä.)
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem ALG II und Konkursausfallgeld.
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld über 300,00 € monatlich (bzw. 150,00 € bei 24 monatigem Bezugszeitraum), Krankengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und weiteren sozialen Gesetzen.

Nicht dazu zählen Kindergeld, Elterngeld bis zu 300,00 € monatlich (bzw. 150,00 € bei 24 monatigem Bezugszeitraum), Reisekosten, Beihilfen sowie Pflegegeld.

Negative Einkünfte

Negative Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können **nicht**

- von positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen/verrechnet werden,
- mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.
- Ein Verlustvortrag aus Vorjahren kann ebenso nicht angesetzt werden.

Ermäßigung für kinderreiche Familien

Für das dritte und jedes weitere Kind ist außerdem gem. § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes pro Elternteil ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.414 € und ein Betreuungsfreibetrag in Höhe von 1.464 € (Gesamt = 4.878 €) von dem ermittelten Einkommen abzusetzen. Bei zusammenlebenden Elternteilen sind das 9.756 €.

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2026

Bruttojahres einkommen	Kinder unter 2 Jahre			Kinder über 2 Jahre		
	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
	Monatl Beitrag	Monatl Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag.	Monatl. Beitrag	Mo- natl. Beitrag
Bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 35.000 €	58,00 €	74,00 €	97,00 €	38,00 €	50,00 €	66,00 €
Bis 40.000 €	90,00 €	116,00 €	151,00 €	65,00 €	84,00 €	109,00 €
Bis 45.000 €	122,00 €	159,00 €	207,00 €	91,00 €	117,00 €	152,00 €
Bis 50.000 €	153,00 €	201,00 €	261,00 €	116,00 €	151,00 €	196,00 €
Bis 55.000 €	186,00 €	244,00 €	315,00 €	142,00 €	185,00 €	240,00 €
Bis 60.000 €	219,00 €	286,00 €	369,00 €	170,00 €	219,00 €	284,00 €
Bis 65.000 €	251,00 €	327,00 €	424,00 €	195,00 €	252,00 €	326,00 €
Bis 75.000 €	325,00 €	418,00 €	509,00 €	246,00 €	315,00 €	386,00 €
Bis 85.000 €	406,00 €	521,00 €	635,00 €	310,00 €	394,00 €	481,00 €
Bis 100.000 €	448,00 €	573,00 €	699,00 €	339,00 €	434,00 €	530,00 €
Über 100.000 €	468,00 €	599,00 €	730,00 €	356,00 €	454,00 €	552,00 €
Änderung der Erwerbstätigkeit im vergangenen oder laufenden Kalenderjahr			Kontaktdaten für Rückfragen (Telefon/E-Mail)*			

*freiwillige Angabe

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den Einkünften der Eltern (folgende Tabelle). Bei gemeinsamer Erklärung der Ehegatten sind hier die Einkünfte des Ehemannes und der Ehefrau einzutragen. Maßgebend sind die positiven Einkünfte (Erklärung im Anschreiben).

Bruttoeinkommen im Kalenderjahr- Bitte Einkommensnachweise beifügen

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> 0 € bis 30.000 € | <input type="checkbox"/> 45.000 € bis 50.000 € | <input type="checkbox"/> 65.000 € bis 75.000 € |
| <input type="checkbox"/> 30.000 € bis 35.000 € | <input type="checkbox"/> 50.000€ bis 55.000 € | <input type="checkbox"/> 75.000 € bis 85.000 € |
| <input type="checkbox"/> 35.000 € bis 40.000 € | <input type="checkbox"/> 55.000 € bis 60.000 € | <input type="checkbox"/> 85.000 € bis 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> 40.000 € bis 45.000 € | <input type="checkbox"/> 60.000 € bis 65.000 € | <input type="checkbox"/> > 100.000 € (keine Nachweise) |

Beziehen Sie

(Bitte ankreuzen)

- | | | |
|--------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Elterngeld? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kinderzuschlag § 6a BKGG | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Unterhalt/Unterhaltsvorschuss? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Wohngeld? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sozialhilfe? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Mir/uns ist bekannt,

- dass meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden.
- dass der Höchstbetrag festgesetzt wird, soweit ich/wir bis zur gesetzten Frist keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/n, oder wenn ich/wir die Angaben zur Einkommenshöhe, die von mir/uns verlangt wurden, verweigerte/verweigerten.
- dass Änderungen in der Einkommenshöhe umgehend gemeldet werden.
- dass Rückveranlagungen immer für ein ganzes Kalenderjahr erfolgen, nicht nur für das entsprechende Kindergartenjahr.
- dass ich verpflichtet bin/wir verpflichtet sind, Beträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, insbesondere, wenn ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
- dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden können.

Ich versichere/wir versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Herzebrock-Clarholz, den _____

Unterschrift des Kindesvaters

Unterschrift der Kindesmutter